

19. Wann ist der Widerspruch des auf Scheidung aus § 55 EheG. verklagten Ehegatten nach Abs. 2 der Bestimmung zu beachten? Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — § 55.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1939 i. S. Ehemann S. (M.)
w. Ehefrau S. (Befl.). IV 171/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 23. September 1912 miteinander verheiratet. Aus der Ehe ging 1913 ein Kind hervor, das aber schon 1914 starb. Den letzten ehelichen Verkehr hatten die Parteien im Jahre 1929. Seit Mai 1935 leben sie getrennt. In einem Vorprozeß ist der Kläger, der die Anfechtungs- und Scheidungsklage erhoben und im zweiten Rechtszuge hilfsweise auch auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft geklagt hatte, in beiden Instanzen unterlegen, und zwar in der Berufungsinstanz durch Urteil des Kammergerichts vom 9. Februar 1937. Der Kläger hat durch Einschreibebrief vom 17. Mai 1937 die Beklagte aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben. Die

Beklagte hat durch Schreiben ihres Anwalts vom 22. Mai 1937 erwidert, daß sie ein Recht zum Getrenntleben habe und daß eine Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen erst in Betracht komme, wenn ihr Zeit gelassen sei, um über das ihr Zugefügte hinwegzukommen. Ende 1937 hat der Kläger dann die vorliegende Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dieser hat Revision eingelegt; er hat den früheren Antrag auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft als Hilfsantrag aufrechterhalten und ist gemäß § 93 des inzwischen in Kraft getretenen Ehegesetzes in erster Linie zur Scheidungsklage übergegangen, die er auf § 49, notfalls auf § 55 EheG. gestützt hat. Die Scheidungsklage ist abgewiesen worden; auch im übrigen ist die Revision erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Klage aus § 49 EheG. unbegründet ist. Dann heißt es weiter:)

Über auch aus § 55 EheG. ist die Scheidungsklage, deren Zulässigkeit insoweit nicht zweifelhaft sein kann, nicht begründet. Erfüllt ist die Voraussetzung dieser Bestimmung, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben sein muß. Dabei genügt es, daß die Frist von drei Jahren zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung — in den Fällen des § 93 Abs. 2 S. 1 EheG. der Verhandlung vor dem Revisionsgericht — abgelaufen ist, so daß es nicht darauf ankommt, ob diese Voraussetzung schon bei Klageerhebung gegeben war. Zweifelhaft aber ist schon, ob hier infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Der Kläger hat selbst im bisherigen Verlauf des Rechtsstreits auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft geklagt und behauptet, er habe die Beziehungen zu einem Fräulein N. gänzlich gelöst und wolle ein wahres eheliches Verhältnis zu der Beklagten wiederherstellen. Er hat auch noch in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht den Wiederherstellungsantrag, wenn auch nur als Hilfsantrag gestellt und hat selbst erklärt, daß es ihm vor allem auf eine Klärung der jetzt unhaltbaren Ver-

hältnisse ankomme. Ob trotzdem eine unheilbare Zerrüttung der Ehe anzunehmen wäre, kann aber dahingestellt bleiben, da die Klage aus § 55 selbst dann unbegründet wäre, und zwar nach Abs. 2 des § 55. Der Beklagten steht jedenfalls grundsätzlich das Widerspruchsrecht aus Abs. 2 Satz 1 zu. Dem Urteil des Kammergerichts im Vorprozeß ist in vollem Umfange darin zu folgen, daß die etwaigen Verfehlungen der Beklagten jedenfalls nicht als schwer anzusehen sind und gegenüber den schweren Eheverfehlungen des Klägers nicht ins Gewicht fallen. Es ist deshalb festzustellen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz verschuldet hat. Es kommt also entscheidend darauf an, ob aus den Gründen von § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. der Widerspruch der Beklagten nicht zu beachten ist. Bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des Verhaltens beider Parteien ergibt sich folgendes Bild: Die Ehe besteht zwar seit 26 Jahren; die Beziehungen der Ehegatten haben sich aber — wozu auch der Tod des Kindes und die folgende Unfruchtbarkeit der Beklagten beigetragen haben mögen — ersichtlich schon wenige Jahre nach der Eheschließung gelockert. Die Beklagte hat, als sie Scheidungsgründe gegen den Kläger hatte, nicht die Scheidungsklage erhoben, sich aber vom Kläger getrennt und ist auch seinem Verlangen auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht nachgekommen. Dabei mußte sie sich, wie die Dinge hier lagen, selbst darüber im klaren sein, daß sich eine mehr als nur äußerliche Verbindung mit dem Kläger in absehbarer Zeit nicht wiederherstellen lassen werde. Das muß gegen ein Widerspruchsrecht der Beklagten sprechen. Andererseits kann bei der Beurteilung ihres Verhaltens nicht außer acht gelassen werden, wie große persönliche Opfer sie dem Kläger schon gebracht hat, um der Ehe Bestand zu geben: Sie hat sich wiederholten Operationen zur Beseitigung ihrer Unfruchtbarkeit unterzogen, hat dem Kläger einen früheren Ehebruch (aus dem Jahre 1918) verziehen, hat sich sogar damit einverstanden erklärt, daß der Kläger mit einer anderen Frau ein Kind zeuge, und war willens, dies Kind dann zusammen mit dem Kläger an Kindes Statt anzunehmen. Endlich hat sie noch nach der Trennung vom Kläger im Jahre 1936 ihre Zustimmung dazu gegeben, daß der Kläger seinen etwa dreißigjährigen vorehelichen Sohn an Kindes Statt annahm. Weiter muß für die Frage, ob der Widerspruch zu beachten ist, die lange Dauer der Ehe, in der die Eheleute 23 Jahre zusammengelebt haben und erst drei Jahre getrennt leben, und die Tatsache

berücksichtigt werden, daß die Beklagte immerhin 48 Jahre alt ist und bei der Schwierigkeit, sich in diesem Alter eine selbständige Lebensstellung zu schaffen, die Scheidung für sie — trotz der fortbestehenden Unterhaltspflicht des Klägers — eine ernste wirtschaftliche Gefährdung bedeuten würde. Trotzdem würden diese der Beklagten günstigen Gesichtspunkte nicht den Ausschlag geben dürfen, wenn besondere, bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe schwerer wiegende Umstände, etwa Gesichtspunkte bevölkerungspolitischer Art, das Scheidungsbegehren gerechtfertigt erscheinen ließen. Das ist aber nicht der Fall. Der Kläger ist 60 Jahre alt. Sollte er sich überhaupt wiederverheiraten, so erscheint — da kein Anhalt dafür vorliegt, daß er Fräulein N. heiraten will — als das Natürliche eine Ehe mit einer Frau reiferen Alters, aus der dann Kinderseggen nicht zu erwarten sein dürfte. Die Ehe eines Mannes dieses Alters mit einer viel jüngeren Frau ist aber vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus nicht so erwünscht, daß diese Möglichkeit entscheidend zugunsten der Scheidung ins Gewicht fallen könnte. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß nach der Persönlichkeit des Klägers auch für den Bestand einer solchen Ehe zu fürchten wäre. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß der Kläger im Vorprozeß, mehr als drei Jahre nach dem nationalsozialistischen Umbruch, seine Eheauflösung gerade auch damit begründet hat, daß die Großmutter seiner Frau ein uneheliches Kind und ein Großvater und ein Urgroßvater der Beklagten Fleischermeister gewesen seien, während er selbst aus „traditionsbewußter“ Familie stamme. Eine Scheidung nur zu dem Zweck, dem Kläger die „Freiheit“ zu geben, läßt sich unter den erörterten Umständen nicht rechtfertigen. Der Widerspruch der Beklagten ist deshalb beachtlich.

Demgemäß ist die Scheidungsklage abzuweisen.

Bleibt somit die Ehe bestehen und richtet der Kläger sein weiteres Verhalten danach in dem Sinne ein, daß er sich wieder entschließt, mit der Beklagten zusammenzuleben, so darf diese freilich ihre bisherige Haltung, sich dem Herstellungsverlangen zu versagen, auf die Dauer nicht mehr ohne besonderen Grund fortsetzen; sonst würde sie sich einer schweren Eheverfehlung schuldig machen und damit dem Kläger ohne weiteres Grund zur Ehescheidung geben . . .